



1503

00





**IR CARL** der  
Sechste/ von Gottes Gna-  
den Erwehltter Römischer Kay-  
ser, zu allen Zeiten Mehrer des  
Reichs, in Germanien, zu Hispanien,  
Hungarn, Böhemb, Dalmatien,  
Croaticn und Sclavonien ic. König,  
Erz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog  
zu Burgund, Steyer, Kärnten,

Erain, und Württemberg, Graf zu Tyrol; Fügen N.N. Bürger-  
meister, Rath, und gemeiner Bürgerschaft zu Quedlinburg hiemit zu wissen  
und habt Ihr euch vorhin gehorsamt zurück zu erinnern, was maßen  
Unsers in GDr ruhenden Herrn Vatters Weyl. Kayfers LEOPOLDI  
Majestät und Vd. allerglorwürdigsten Andenkens, unter andern euch be-  
reits am Zweyten April, Sechzehnhundert Neun-und neunzig, ernstlich,  
und zwar bey einer Straff von Fünff Marck Lohthigen Goldes, anbefohlen,  
daß Ihr Euch respectivè von niemand, als von einer zeitlichen Abbtissin  
zu Quedlinburg Edden und in Dero Nahmen, wehlen und confirmiren  
lassen, auch Jhro als Euerer ordentlichen Obrigkeit gebührenden Behor-  
samb leisten, in Gebott- und Verbotten schuldigster maßen pariren, hin-  
künfftig auch an des Chur-Fürsten zu Brandemb. Vd. und Dero Accis-Be-  
diente keine Accis oder Steuer mehr bezahlen, und entrichten, sondern viel-  
gedachter Jhrer Vd. und Dero Stifft den gehörigen Schoß, und alle übrige  
Schuldigketten, und Præstanda abstatten, und abführen soltet. Wann  
nun bey Uns Marien Elisabethen Abbtissin zu Quedlinburg Vd. wehemü-  
thigst angezeigt, wie daß Ihr Bürgermeister und Rath, auch übrige Ein-  
wohnere Civil- und Militarischen Standes solch ernstlichem Kayserl. Gebott  
die schuldigste Folge allein nicht geleistet, sondern demselben schurstracks zu  
wieder, wann ein und anderer nur den Nahmen eines Preussischen Bedien-  
tens hätte, sich von des Stiffts Jurisdiction zu eximiren, zumahlen Ihr die  
Raths-Cämmerer so gar, wiewohl Ihr von jeder zeitigen Abbtissin Edd. als  
seine erwehlet, besättiget, und verpflichtet würdet, dergleichen Exemption,  
wann Ihr Allesores in der Voigtey werdet, euch anzumassen, kein Schu-  
tragen thätet, welchem haubtsächlich nachzukommen Ihr der Stadt-Rath  
in obnfreitigen Policy- und Civil-Berichts-Sachen zum Abbruch der  
Stifftischen Rechten an den Stiffts-Hauptmann euch wendetet, gleich wie  
es geschehen, da oft bemeldter Abbtissin Edd. zu Verbesserung des Brau-  
Wesens, und Abstellung alles Unterschleiffs eine Zusammenkunft derer  
Brauer verordnet, indeme Ihr, zu Schmähterung Jhro der Abbtissin Edd.  
Lands-

Quedlinburg

Lands-Fürstl. Befugniß, euch anermeßten Stiffts-Hauptmann gewendet, weßher dann denen Electis aus Euch der Bürgerſchaft alle Zusammenkunft bey hoher Straff verboten, noch viel straffmäßiger hättet Ihr Euch noch vor weniger Zeit aufgeführt, dann als der Königl. Preußische und Chur-Brandenb. Obrist-Lieutenant Sr. Sauveur sich unterfangen wollen die Bürgerl. Wache von denen Stadt-Thoren weg zu treiben, nach beschener Remonstration aber wieder admittiret, Ihr, der Stadt-Rath, jedermoch nachgehends, auf Anſinnen des Obristen von Marwiz, ehnerachter Ihr der Abbtissin Ebd. vi officii allein verpflichtet, und zwar an einem Sonntag zusammen getreten und contra inhibitionem Abbatissæ & Capituli mit ermeldten Obristen von Marwiz euch dahin verglichen, daß Salvo Superiorum Jure, die Bürgerſchaft aus denen Thoren abgeführt werden solte, und euch hie-rinnen weder an die Obrigkeitliche ernstliche Verweisung sothanen unverantwortlichen Unternehmens, weder an die angeſetzte Straff gekehret, sondern an statt schuldigen Gehorsams euch so wohl an den Stiffts-Hauptmann, als des Königs in Preussen als Chur-Fürsten zu Brandenburg Ebd. selbstn gewendet, und dabey eine widrige Verordnung ausgewircket hättet, durch welche Ihr in Eurer straffbarer Widersetzlichkeit dergestalt aufgemuntert worden wäret, daß wann auch sonstn ein oder anderer Verbrecher mit einer wohlverdienter jedoch geringer Straff oder Gefängniß belegen, Ihr sogleich in Königl. Preußische Protection genommen, und, wie ohnlängst geschehen, von dem Stiffts-Hauptmann durch die Soldaten öffentlich daraus gehohlet und auf freyen Fuß gestellet, hingegen die Gerichts-Dienere, als grobe Maleficanen in das Gefängniß geworffen würden.

Als bittete Uns viel-erwehnte Abbtissin zu Dvedlinburg Ebd. allerdemüthigst, Wir cum condemnatione in poenam priori Mandato insertam wider Euch Beklagte Unser Kayserl. Mandatum arctius sub poena dupli zu erkennen, und mitzutheilen, gnädigst geruhen wolten; maßen auch erlangt, daß nach reisser Erweigung aller angeführten Beschwehden, Unser Mandatum ulterius in Conformitate Mandati Sechzehnhundert Neun und neunzig, den anderten Aprilis emanati, sub poena dupli & reservatione poenæ prioris heut dato zu Recht erkant worden:

Hierumben so gebietthen Wir Euch von Röm. Kayserl. Macht bey Pfen Zehen Mark Lörhigen Goldes, halb in Unsere Kayserl. Cammer, und den andern halben Theil klagender Abbtissin Ebd. ohnmachlässlich zu bezahlen, hiermit nochmahlen ernstlich, und wollen, daß Ihr also bald nach insinuir- oder Verkündigung dieses Unsers anderweiten Kayserl. Gebotts obangeregtem Kayserl. Mandato alles Seines Inhalts gehorsambst nachkommen und gelebet, deme also und zu wieder nicht thuet, noch hierinnen säumig oder ungehorsam seyet, als lieb euch ist obbestante Pfen und Unsere Kayserl. Ungnade zu vermeiden, Das meinen Wir ernstlich. Wir heischen und laden euch auch von obberührt- Unserer Kayserl. Macht, auch Gerichts- und Rechtswegen hiermit, und wollen, daß Ihr innerhalb Zween Monathen den nechsten nach insinuir- oder Verkündigung dieses Unsers anderweiten Kayserl. Gebotts, so Wir Euch für den ersten, anderten, dritten, letzten und endlichen Gerichts-Tag setzen und benennen, peremptorie, oder, ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nechsten Gerichts-Tag hernach, selbst, oder durch einen Bevollmächtigten Anwalt, an Unserm Kayserl. Hof, welcher Orthen derselbe alsdann seyn wird, erscheinet, glaub-

glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß diesem Unserm Kayserl. Mandato ulteriori, alles Seines Inhalts gehorsamst gelebet worden, wo nicht alsdann zu sehen und zu hören, daß Ihr umb Eures Ungehorsams willen, in obbestimmte Poen der Zehen Mark Löchigen Goldes gefallen seyet, mit Urthel, und Recht zu sprechen, zu erkennen, und zu erklären, oder aber erhebliche beständige Ursachen, da Ihr einige hättet, warum solche Erklärung nicht geschehen solle, dargegen in Rechten, wie sich gebühret vorzubringen, und endlichen Endscheidtes und Erkänntniß darüber zu erwarten.

Wann Ihr Beklagte Bürgermeister und Rath, auch gemeine Bürgerschaft nun kommet, und erscheinet alsdann also, oder nicht, so wird nichts desto weniger auf des gehorsamen Theils oder dessen Anwaltdes unterthänigstes Anruffen und Bitten mit gemeldter Erkänntniß und Erklärung, auch anderen hierin ferner in Rechten verfahren und procediret werden, wie sich das seiner Ordnung nach eigner und gebühret, Darnach wisset Euch allerseits zu richten. Geben in unserer Stadt Wien, den Eylfften Februarii Anno Siebenzehnhundert Sechs und Zwanzig, Unserer Reiche, des Römischen im Funffzehenden, des Hispanischen im Drey und Zwanzigsten, des Hungarischen und Böhmeibischen auch im Funffzehenden.

Carl



Vt. F. C. G. v. Schönborn.

*Ad Mandatum Sac<sup>o</sup>. Cæs.  
Majestatis proprium.*

Frantz von Hefener.

Demnach vorstehende Copey mit dem Was vorgelegten Originali, des von Röm. Kayserl. Majestät allergnädigst abgelassenen/ und an hiesige Herren Bürgermeister, Rath und gemeine Bürgerschaft gerichteten Mandati actoris poenalis de u. Febr. a. c. facta collatione verbotenus überein lautend und conform befunden worden, Als attestiren wir hierzu requirirte Notarii Publici Jurati dießes unter aufgedruckten unsern Notariat-Signeten und eigenen Vetschafften samt eigenhändiger Nahmen Unterschrift. Dvedlinburg den 4. Maji 1726.

(L.S.) (L.S.)

Johann Otto Högemann,  
Not. Publ. Cæs. juratus legitimè  
requisitus.

(L.S.) (L.S.)

Gottfried Günther Herold,  
Notar. Publ. Cæs. juratus legitimè  
adhunc aC. requisitus.



A3 104411 f



Sb.

633.







43

**S**IR CARL der  
Sechste/ von Gottes Gna-  
den Erwehltet Römischer Käy-  
ser, zu allen Zeiten Mehrer des  
Reichs, in Germanien, zu Hispanien,  
Hungarn, Böhmeib, Dalmatien,  
Croatien und Sclavonien zc. König,  
Ersz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog  
zu Burgund, Steyer, Kärnten,

Crain, und Württemberg, Graf zu Tyrol; Fügen N.N. Bürger-  
meister, Rath, und gemeiner Bürgerschaft zu Quedlinburg hiemit zu wis-  
sen und habt Ihr euch vorhin gehorsamsft zurück zu erinnern, was maßen  
Unsers in GDr ruhenden Herrn Vatters Weyl. Kayfers LEOPOLDI  
Majestät und Vd. allerglorwürdigsten Andenkens, unter andern euch be-  
reits am Zwoeyten April, Sechzehnhundert Neun-und neunzig, ernstlich,  
und zwar bey einer Straff von Fünff Mark Löhigen Goldes, anbefohlen,  
daß Ihr Euch respectivè von niemand, als von einer zeitlichen Abbtissin  
zu Quedlinburg Edden und in Dero Nahmen, wehlen und confirmiren  
lassen, auch Jhro als Euerer ordentlichen Obrigkeit gebührenden Behor-  
samsft leisten, in Gebott- und Verbotten schuldigster maßen pariren, hin-  
künfftig auch an des Chur-Fürsten zu Brandenb. Vd. und Dero Accis-Be-  
diente keine Accis oder Steuer mehr bezahlen, und entrichten, sondern viel-  
gedachter Jhrer Vd. und Dero Stifft den gehörigen Schöß, und alle übrige  
Schuldigkeiten, und Prästanda abstaten, und abführen soltet.

Wann  
nun bey Uns Marien Elisabethen Abbtissin zu Quedlinburg Vd. wehemig  
thigst angezeigt, wie daß Ihr Bürgermeister und Rath, auch übrige Ein-  
wohnere Civil- und Militarischen Standes solch ernstlichem Kayserl. Gebott  
die schuldigste Folge allein nicht geleistet, sondern demselben schnurstracks zu  
wieder, wann ein und anderer nur den Nahmen eines Preussischen Bedien-  
tens hätte, sich von des Stiffts Jurisdiction zu exemiren, zumahlen Ihr die  
Raths-Cämmerer so gar, wiewohl Ihr von jeder zeitigen Abbtissin Vdd. als  
seine erwehlet, besättiget, und verpflichtet würdet, der gleichen Exemption,  
wann Ihr Assesores in der Boigtey werdet, euch anzumachen, kein Schu-  
tragen thätet, welchem haubtsächlich nachzukommen Ihr der Stadt-Rath  
in obnsreitigen Policey- und Civil-Gerichts-Sachen zum Abbruch der  
Stifftischen Rechten an den Stiffts-Hauptmann euch wendetet, gleich wie  
es geschehen, da oft bemeldter Abbtissin Vdd. zu Verbesserung des Brau-  
Wesens, und Abstellung alles Unterschleiffs eine Zusammenkunft derer  
Brauer verordnet, indeme Ihr, zu Schmäherung Jhro der Abbtissin Vdd.

Lands-